

Wissenschaft und Technik auftretende Spitzenbelastung des Fonds Technik auf mehrere Jahre zu verteilen. Die Rückzahlung des Kredites aus dem Fonds Technik muß in den folgenden Jahren gewährleistet sein.

(4) Sind die Spitzenbelastungen durch Anschaffung von Grund- bzw. Umlaufmitteln (z. B. Bau von Pilotanlagen, Anschaffung von Modellen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Lehren) verursacht und steht fest, daß diese zunächst für Forschungszwecke angeschafften Grund- oder Umlaufmittel später in der laufenden Produktion eingesetzt und daher aus Investitionsmitteln bzw. Umlaufmitteln oder Kosten refinanziert werden, kann im Kreditvertrag als Termin der Rückzahlung der Zeitpunkt der Refinanzierung bestimmt werden.

(5) Zinsen für zur Finanzierung des Fonds Technik aufgenommene Kredite sind aus dem Fonds Technik zu zahlen.

§ 8

Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen aus dem Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes sind dem dem Bezirksbauamt unterstehenden VEB themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen und sonstigen Arbeitskräfte;
- die den einzelnen Themen und Maßnahmen unmittelbar zurechenbaren Kosten, wie für Grundmittel, Grundmaterial, Hilfsmaterial und Hilfsleistungen;
- vom Bezirksbaudirektor bestätigte Gemeinkostenzuschläge, bezogen auf den Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen und sonstigen Arbeitskräfte.

Die Abrechnung der Aufwendungen hat auf der Basis kontrollfähiger, vorher festgelegter Leistungsstufen nach Abschluß derselben zu erfolgen. Der in den VEB bis zum Abschluß der einzelnen Leistungsstufen entstehende Finanzbedarf ist aus dem Fonds Technik vorzufinanzieren. Der Bezirksbaudirektor kann die Erstattung auf Grund von leistungsbezogenen Zwischenrechnungen anweisen.

(2) Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten erfolgt keine Erstattung.

(3) Die Versuchs- und Experimentalproduktion ist, gegenüber dem Fonds Technik, zu Gesamtselbstkosten abzurechnen.

(4) Werden im Laufe der Bearbeitung einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe die vorgesehenen Parameter für die einzelnen Leistungsstufen, die termingerechte Durchführung sowie der geplante Aufwand nicht eingehalten, so kann der Bezirksbaudirektor für die zur Weiterführung dieser Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bereitzustellenden Mittel Zinsen erheben. Diese Zinsen dürfen 10 % der Summe der Aufwendungen der Forschungs- und Entwicklungsauf-

gabe nicht überschreiten. Sie sind von den VEB als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik zuzuführen. Die Zinsen können zurückgezahlt werden, wenn nach Abschluß der gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufgabe die festgelegten Technisch-ökonomischen Zielstellungen und der geplante Aufwand eingehalten wurden.

(5) Die aus dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes finanzierten Aufgaben sind von den Betrieben zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds Technik abzurechnen haben. Die aktivierten Ausgaben sind als unvollendete Forschungsarbeiten und auf einem entsprechenden Passiv-Konto auszuweisen.

(6) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind nach Abschluß kontrollfähiger, vorher festgelegter Leistungsstufen vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen, welches vom Bezirksbaudirektor zu berufen ist. Werden die bei Aufnahme eines Forschungs- und Entwicklungsthemas festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht, so hat der Bezirksbaudirektor die Buchung der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten gegen das Passiv-Konto anzuweisen. Werden die bei Aufnahme eines Forschungs- und Entwicklungsthemas festgelegte Zielstellung oder der geplante Nutzen nicht erreicht, das Forschungsthema abgebrochen oder bei der Durchführung ein überhöhter Aufwand verursacht, so hat der Bezirksbaudirektor zu entscheiden, in welcher Höhe die Betriebe die entstandenen Aufwendungen als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu übernehmen haben. Diese Beträge sind dem Fonds Technik des Bezirksbauamtes zuzuführen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten auch für die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Kosten für mangelhafte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind von den VEB selbst zu übernehmen. In Höhe dieser Kosten sind die vom Haushalt zugeführten Mittel an diesen zurückzuführen.

§ 9-

Verkauf der Versuchsproduktion

(1) Bei der Preisbildung für die Versuchsproduktion ist von der Preiskalkulation für das künftige Serienerzeugnis auszugehen.

(2) Der Erlös aus der Versuchsproduktion, der dem Fonds Technik zugeführt wird, errechnet sich aus dem effektiven Verkaufspreis abzüglich des Gewinnes und der Produktionsabgabe für das künftige Serienerzeugnis. Liegt der Erlös unter dem Preis für das künftige Serienerzeugnis, so sind der Gewinn und die Produktionsabgabe anteilig zum effektiven Erlös zu errechnen.

§ 10

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Bezirksbaudirektoren haben die Verwendung des Fonds Technik laufend zu kontrollieren und die Erfüllung der Aufgaben für Forschung und Entwicklung in die Rechenschaftslegung der ihnen unterstehenden Betriebe einzubeziehen.